Stadt Neumünster **Neumünster, 14. Oktober 2026**
Der Oberbürgermeister
Steuerungsunterstützung und Kommunikation

	AZ: - 01.2 - Frau Düll

Drucksache Nr.: 0682/2023/DS
==========

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	04.11.2026	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: Oberbürgermeister Bergmann
Stadtbaurätin Kling

Verhandlungsgegenstand: **Städtische Beteiligungen:
Wohnungsbau GmbH Neumünster;
hier: Besetzung des Aufsichtsrates der
Wohnungsbau GmbH Neumünster**

A n t r a g: In den Aufsichtsrat der Wohnungsbau GmbH Neumünster werden von der Stadt Neumünster entsandt:

1. _____

2. _____

IRIS: Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen: Keine

B e g r ü n d u n g:

Mit Schreiben vom 03. September 2026 hat Herr Martin Kriese seine Mandatsniederlegung als Mitglied der Ratsversammlung der Stadt Neumünster zum 30.September 2026 erklärt. Mit Beendigung des Mandates in der Ratsversammlung endet gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 2 GO auch das Mandat zur Vertretung der Gemeinde im Aufsichtsrat der Wohnungsbau GmbH Neumünster. Eine Neubesetzung des Aufsichtsratsmandats ist daher erforderlich.

Im Rahmen von Gesprächen hat Herr Kriese den Wunsch geäußert, seine Tätigkeit im Aufsichtsrat ungeachtet der Niederlegung des Ratsmandats fortzuführen.

Zudem ist Herr Frank Hultsch am 19. September 2026 verstorben. Sein Mandat im Aufsichtsrat der Wohnungsbau GmbH Neumünster ist daher ebenfalls neu zu besetzen.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Wobau aus neun Mitgliedern, welche gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages von der Stadt Neumünster durch die Ratsversammlung entsendet werden.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–).

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsgremien eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen bei der Benennung bzw. Entsendung der letzten Person Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird.

In der vergangenen Wahlperiode der Ratsversammlung wurden vier Frauen und fünf Männer in den Aufsichtsrat entsandt. Für die aktuelle Wahlperiode wurde eine Besetzung mit fünf Frauen und vier Männern angestrebt. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Geschlechterverteilung abgewichen werden.

Da zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des Hauptausschusses am 4. Juli 2023 nicht genügend sachkundige Frauen zur Verfügung standen, wurden abweichend von der angestrebten Geschlechterverteilung fünf Männer und vier Frauen in den Aufsichtsrat entsandt.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 19. September 2023 wurde die Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbau GmbH Neumünster geändert. Infolgedessen wurden folgende drei Frauen und sechs Männer als Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsrat entsandt:

1. Herr Martin Kriese
2. Frau Helga Bühse
3. Herr Frank Matthiesen
4. Herr Volker Andresen
5. Herr Askan Grimmelsmann

6. Herr Frank Hultsch
7. Frau Jasmin Ladehoff
8. Frau Brittta Einfeldt
9. Herr Carl Holtzberg

Bei der nun erforderlichen Nachbesetzung ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der paritätischen Besetzungen gem. § 15 GStG wieder Rechnung getragen wird. Dementsprechend sind beide vakanten Mandate mit Frauen zu besetzen, damit die vorgesehene Sitzverteilung erreicht wird. Eine Besetzung mit Männern kommt nur in Betracht, wenn nachweislich keine oder nicht genügend sachkundigen Frauen zur Verfügung stehen.

Nach § 28 Satz 1 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Entscheidung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn hierzu näheres in der Hauptsatzung geregelt ist. Gemäß § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der Wohnungsbau GmbH Neumünster beträgt 1.550.000 Euro, womit der Hauptausschuss für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin